

# Berechtigung ABMH\_Kompass\_Webservice

Projektname	GERES Anschluss ABMH - Kompass
Projektnummer	9241
Berechtigung	Test, <b>Produktion</b>
Status	<b>In Arbeit</b> , Abgeschlossen
Register	<b>RREG</b> / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / <b>Webservice</b> / Routing
Departement	DBK
Dienststelle	ABMH
Rolle	Webservice ABMH
Rollenname	RO_ABMH_Kompass
1st-level Support	Matthias Freiburghaus, ABMH IT-Kompetenzzentrum
2nd-level Support	Cathrein Marcel, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	3
4	Funktionale Rechte.....	3
5	Datenberechtigungen .....	3
6	Entscheide Berechtigungsgremien .....	5

## 1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu, diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

## 2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Soweit der Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung nicht dem Bund zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen (Art. 66 BBG). Die Kantone haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Sie genehmigen die Lehrverträge (Art. 14 Abs. 3 BBG).
- Sie erteilen die Bildungsbewilligungen an die Lehrbetriebe (Art. 20 Abs. 2 BBG).
- Sie sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen (Art. 22 Abs. 1 BBG) und an Berufsmaturitätsunterricht (Art. 25 Abs. 3 BBG).
- Sie sorgen für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung (Art. 24 Abs. 1 BBG).
- Sie sorgen für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen (Art. 39 Abs. 3 BBG).
- Sie sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (Art. 40 Abs. 1 BBG).
- Sie stellen die Eidgenössischen Berufsatteste (EBA), Fähigkeitszeugnisse (EBA) und Berufsmaturitätszeugnisse aus (Art. 37 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 3 BBG).
- Sie sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45 Abs. 4 BBG)
- Sie sorgen für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Art. 51 Abs. 1 BBG).

Zuständig für die Vollzugsaufgaben im Bereich der Berufsbildungsgesetzgebung ist das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH; siehe § 45 Absatz 1 Buchstabe a des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung [GBB] vom 3. September 2008 [BGS 416.111]). Das ABMH beaufsichtigt die staatlichen und privaten Bildungsangebote und Bildungsinstitutionen und organisiert die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (§ 45 Abs. Bst. b und e GBB). Das ABMH begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis in den Lehrbetrieben, erteilt die Bildungsbewilligungen und genehmigt die Lehrverträge (§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 BGG). Zudem erteilt das ABMH die Eidgenössischen Berufsatteste (EBA), Fähigkeitszeugnisse (EBA) und Berufsmaturitätszeugnisse (§ 29 Abs. 1 GBB).

Die zur Erfüllung der Aufgaben des ABMH, Abteilung Berufslehren, notwendigen Daten sind in der Einwohnerregisterplattform enthalten. Es handelt sich insbesondere um die

identifizierenden Daten der Auszubildenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Bürgerort, Staatsangehörigkeit) und der Experten der Qualifikationsverfahren.

Die Daten der Auszubildenden und Experten werden in der Fachapplikation KOMPASS bearbeitet. Die in KOMPASS hinterlegten Daten sollen über eine Schnittstelle zur kantonalen Einwohnerregisterplattform abgefragt und auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden können. Durch eine systematische Abfrage sollen die Daten laufend abgeglichen, bereinigt und aktualisiert werden. Damit sollen Fehlerquellen sowie die doppelte Datenerfassung vermieden und die Datenqualität optimiert werden.

### 3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Alle Gemeinden
Alter	14 - 99
Zeitraum	Testanträge sind auf 12 Monate befristet

### 4 Funktionale Rechte

Services für externe Systeme                      Person Info Web Service

### 5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name Vornamen Geburtsdatum Geschlecht Versicherungsnummer (AHVN13)
Nationalität	Status Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)

Heimatort (Heimatort, Kanton des Heimatortes, HistoryId des Heimatorts, Infostar Heimatortnummer)

Adressdaten

Zustelladresse (Postfach, Postfachtext)

Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)

## 6 Entscheide Berechtigungsgremien

### Datenschutz

Frei Sonja

Entscheid

Annahme

Annahme mit Vorbehalt

Ablehnung

Datum/Unterschrift

23.08.2023

S. Frei

### Koordinationsgruppe GERES - Gemeinden

Marti Felix, Beuttenmüller Matthias, Mohni Regula, Grob Stefanie

Entscheid

An-  
nahme

Annahme mit Vorbehalt

Ablehnung

Datum/Unterschrift

23.08.2023

Marti Felix

### GERES Berechtigungs- ausschuss

Bühlmann Andreas

Entscheid

Annahme

Annahme mit Vorbehalt

Ablehnung

Datum/Unterschrift

23.8.23

Bühlmann

